

Amtliche Bekanntmachung

011 K 18/23



Amtsgericht Werl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15.07.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.23, Soester Str. 51, 59457 Werl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wickede, Blatt 1894,
BV lfd. Nr. 13**

Gemarkung Wickede, Flur 3, Flurstück 981, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche,
Gerkenstraße 6, 8, Größe: 1.746 m²

versteigert werden.

Laut dem Wertgutachten handelt es sich um ein im Wesentlichen unbebautes Baugrundstück mit starker Hanglage, das gemäß Bebauungsplan eine Misch- bzw. Gewerbenutzung zulässt. Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Es existiert ein erheblicher Überbau eines ungenutzten Sozialgebäudes des ehemaligen Friko-Werks.

Das Gutachten kann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Amtsgericht Werl, Zimmer 1.05, Telefon 02922/9765-305).

Versteigerungstermine im Internet: [http:// www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

127.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.